

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Eutin für das Gebiet des Küchengartens westlich der Straße Am Schlossgarten, nördlich der Oldenburger Landstraße, östlich der Straße Jungfernstieg und südlich des Großen Eutiner Sees

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Eutin für das Gebiet des Küchengartens westlich der Straße Am Schlossgarten, nördlich der Oldenburger Landstraße, östlich der Straße Jungfernstieg und südlich des Großen Eutiner Sees, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.09.2011 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags – donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

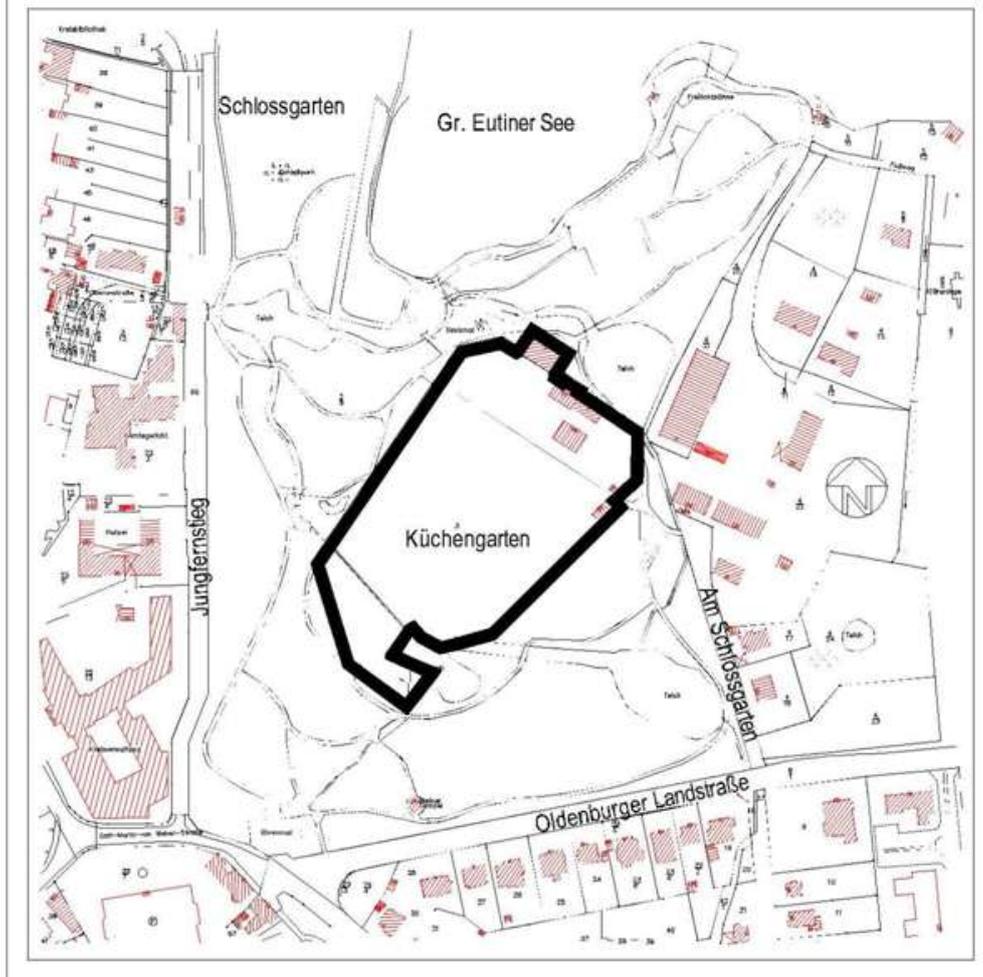
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 der Stadt Eutin



Gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Eutin hat die Stadtvertretung die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 14 der Stadt Eutin – Stadtkern – und Nr. 67 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Straße Am Schlossgarten, einer Verbindungslinie vom Torhaus des ehemaligen Bauhofes zur Ostgrenze des Flurstücks 4/14 Flur 10 Gemarkung Eutin, der Ostgrenze dieses Flurstückes, dem Ufer des Großen Eutiner Sees in Richtung Lindenallee des Schlossgartens, einer Verbindungslinie zum Küchergarten und einer Verbindungslinie südlich der Orangerie im Schlossgarten zur Straße Am Schlossgarten beschlossen. Die Teilaufhebungen treten mit Beginn der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Eutin ebenfalls in Kraft.

Eutin, den 12.09.2011

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

(Schulz)
Bürgermeister